

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 19.

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsinferate pro Spaltenzeile oder deren Raum 25, für Zählst. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,
Sonnabend, den 9. Mai 1908.

Verlag: A. Bohrborg, Hannover, Münzstr. 5.
Verantwortlicher Redakteur:
H. Schneider, Hannover, Münzstraße 5, III.
Fernsprech-Anschluß 3002.
Druck von C. A. G. Meißner & Co., Hannover.

17. Jahrg.

Zur Beachtung!

Heute ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

Streiks oder Aussperrungen

bestehen in GutsMuths, Königberg, Hamburg, Schönlanke, Bergedorf, Meisdorf, Wolgast, Hainstadt und Friedland i. M.

An Streiks oder Aussperrungen beteiligt sind wir in Lauenburg, Mannheim, Gotha, Darmstadt Magdeburg und Flensburg.

Stütz nach den angeführten Orten ist streng fernzuhalten.

Das neue Vereinsgesetz.

Am 15. Mai tritt das neue Reichsvereinsgesetz in Kraft. Damit sind alle bestehenden Landesvereinsgesetze aufgehoben und es gilt für Vereine und Versammlungen ein einheitliches Recht für ganz Deutschland. Da das Gesetz für die Gewerkschaften von ganz besonderem Interesse ist, bringen wir dasselbe nachstehend, mit Ausnahme einiger unwichtiger Paragraphen, zum Abdruck. Da ein Kommentar zu diesem Gesetz noch nicht geschrieben ist, praktische Erfahrungen aber noch nicht vorliegen, so haben wir den wichtigsten Paragraphen eine Erläuterung auf Grund der von den Regierungsvertretern in der Kommission abgegebenen Erklärungen angefügt.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

Demnach haben Ausländer nicht dasselbe Recht wie die Reichsangehörigen. In der Kommission wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß nun das gesetzlich garantierte Versammlungsrecht der Ausländer unter der Rechtslosigkeit der Ausländer leiden würde. Darauf erklärte der Staatssekretär v. Bechmann-Hollweg:

„Durch den Umstand, daß den Ausländern das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, nicht ausdrücklich gewährleistet sei, werde das Vereins- und Versammlungsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen oder Versammlungen sich Ausländer beteiligen, nicht berührt. Werde gegen Ausländer als Mitglied eines Vereins oder Teilnehmer an einer Versammlung ein polizeiliches Einschreiten erforderlich, so sei dies einerseits zwar in der Form des Entwurfs zulässig, aber nicht an seine Vorschriften gebunden und könnte sich andererseits nur gegen die daran beteiligten Ausländer als solche, nicht aber gegen die Reichsangehörigen als Mitglieder des Vereins oder Teilnehmer der Versammlung oder gegen den Verein oder die Versammlung als solche richten, da der Entwurf aus der Teilnahme von Ausländern an derartigen Veranstaltungen keine Beschränkung des den Reichsangehörigen zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts herleiten will.“

Demnach bestimmt der Paragraph nicht, daß Ausländer keinen Vereinen angehören dürfen, er gibt nur die Möglichkeit, es zu beschließen. Auch kann kein Verein bestraft werden, der Ausländer aufnimmt, und kein Versammlungsleiter darf für die Anwesenheit von Ausländern verantwortlich gemacht werden, auch darf keine Versammlung deswegen aufgelöst werden.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

Man beachte: es genügt nicht, daß von einem Verein Handlungen begangen werden, die wider das Strafgesetz verstoßen, es muß vielmehr der Zweck des Vereins dem Strafgesetz zuwiderlaufen.

Der 2. Absatz handelt von der Auflösung eines Vereins und von den Rechtsmitteln, welche gegen die Auflösung zur Anwendung zu bringen sind. Als solche Rechtsmittel gelten das Verwaltungsstreitverfahren (in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern beim Bezirksausschuß, auf dem Lande und in kleineren Städten beim Landesauschuß, mit dem Oberverwaltungsgericht als letzter Instanz). Wo das Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig ist, da steht das Vereinsgesetz den Weg des Rekurses vor.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Sitzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Sitzung, sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Sitzung sowie jede Aenderung in der Zusammenlegung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzugeben.

Die Sitzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Abt. 1 bestimmt, daß jeder Verein mit Einwirkung auf politische Angelegenheiten eine Satzung (Statut) haben muß. Obwohl unsere Organisation nach ihrem Statut (§ 2) die Erörterung politischer und religiöser Fragen ausschließt, kann es vorkommen, daß man die Organisation als politischen Verein zu signifizieren bestrebt ist. Es mag auch weiter als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß man auch unsere Geschäftsstellen, die weiter nichts sind als ein Glied in dem großen Gefüge der Organisation, von Polizei wegen ansieht als einen „Verein“ innerhalb des Verbandes, der nun wieder be-

sonders eine Sitzung einreichen muß. Gerade diese Bestimmung ist eine derjenigen, welche vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus scharf bekämpft worden ist. Der Vertreter der Regierung erklärte: „Falls tatsächlich nur eine Ortsgruppe, „Zahlstelle“ usw., eines Vereins vorhanden ist, so finden darauf die Vorschriften des § 3 des Gesetzes keine Anwendung.“

Nach Absatz 2 dieses Paragraphen ist die Anmeldung und Anmeldung von Mitgliedern oder Einreichung von Mitgliederlisten bei der Behörde für Gewerkschaften nicht mehr erforderlich. Etwaige Anforderungen der Behörden, die darauf hinausgehen, An- und Abmeldungen oder Auskunft über den Stand und die Zusammenlegung der Mitglieder zu bekommen, sind abzuweisen.

§ 4. Personenvereine, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Verkäufer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung gänzlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

Zu § 4 sind besondere Bemerkungen nicht zu machen.

Zu § 5, Anmeldung der Versammlungen, ist zu beachten, daß nunmehr Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen der Zahlstellen, an denen nur Mitglieder oder eingeführte Personen teilnehmen, nicht mehr der Anmeldepflicht unterliegen. Der Staatssekretär erklärte:

„Da sich das ganze Gesetz überhaupt nur auf öffentliche Versammlungen bezieht, so gelte auch nur für diese die Anmeldepflicht.“

Es ist ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes, jede Erörterung öffentlicher Angelegenheiten auch als Erörterung politischer Angelegenheiten anzusehen. Das ergibt die Erklärung des Regierungsvertreters:

„Eine Versammlung, die zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt ist, werde auch dann in der Lage sein, sich von der Erörterung politischer Angelegenheiten fern zu halten.“

Es empfiehlt sich daher, öffentliche Versammlungen, zu deren Besuch auch andre Personen als Mitglieder Zutritt haben, zur Anzeige zu bringen, wenn ihre öffentliche Bekanntmachung nicht 24 Stunden vor Tagung der Versammlung erfolgt ist (§ 6).

Die öffentliche Bekanntmachung (Anzeige und Plakate usw.) befreit von der Verpflichtung der Anzeige bei der Behörde. (Hierzu werden voraussichtlich Ausführungsbestimmungen erscheinen, in denen festgesetzt wird, was unter öffentlicher Bekanntmachung zu verstehen ist.)

Einer Anzeige, auch bei nicht öffentlicher Bekanntmachung, bedarf es auch nicht bei Versammlungen, welche sich vor, während oder im Anschluß an eine Volksbewegung notwendig machen. Diese sind nicht anzumelden. Achtet man darauf, daß neben den beteiligten Arbeitern selbst, den Verbandsfunktionären und Berichterstattern für die Presse andre Personen an solchen Versammlungen nicht teilnehmen, so liegt Anzeigepflicht nicht vor, und es kann auch nachträglich aus der unterlassenen Anzeige kein Strafverfahren eingeleitet werden.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzulegen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erteilt wird.

Gewöhnliche Reichenbegängnisse sowie Feste der Hochzeits-Gesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Zentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andre Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

Der § 7 handelt von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Diese sind alle abhängig von der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist 24 Stunden vorher einzuholen.

Der § 8 läßt die räumliche Ausdehnung einer Versammlung auf Nebenräume, umfriedeten Hof oder Garten zu.

Der § 10 bestimmt, daß jede Versammlung einen Leiter haben muß. Einen solchen hat man bislang immer schon in der Person des Vorstehenden gewählt. Der letzte Satz gibt dem Versammlungs-vorstehenden die Auflösungsbefugnis. Ein nicht ungehobelter Versammlungsleiter wird es immer fertig bringen, auch in der aufgeregtesten Versammlung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auf die Ehre, im Namen oder auf Wunsch der Polizei eine Versammlung aufzulösen, wird ein tatvoller Versammlungsleiter aber verzichten.

Der § 11 handelt vom Erscheinen mit Waffen. Es darf als ausgemacht gelten, daß Zeichenmesser, Regenschirme und Stöcke nicht als Waffen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Gleich-Vorbringen vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alleingesehene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jenseitigen Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesstelle gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

Der § 12 setzt als Verhandlungssprache in öffentlichen Versammlungen die deutsche Sprache fest. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt jedoch prozentweise. Da, wo 60 Prozent der Bevölkerung alleingesehene und sich einer nichtdeutschen Muttersprache bedienen, kann diese bis zum 15. Mai des Jahres 1928 als Verhandlungssprache noch benutzt werden.

Als solche Bezirke kommen in Betracht im Regierungsbezirk Allenstein: die Kreise Ortschaften, Reidenburg, Johannsburg.

Im Regierungsbezirk Danzig: die Kreise Preußisch-Stargard, Kartaus, Puzig.

Im Regierungsbezirk Marienwerder: die Kreise Obbau, Stralsburg i. Westpr., Ludel.

Im Regierungsbezirk Posen: die Kreise Breiden, Jarotschin, Schroda, Schrimm, Polen-Ost, Polen-West, Obornil, Samter, Gräg, Schmiegel, Kofien, Gofin, Kofchin, Krotolchin, Pleischen, Otrowo, Udelnau, Schildberg, Keppen i. Posen.

Im Regierungsbezirk Bromberg: die Kreise Hohenalza, Strelno, Mogilno, Znin, Wogrowitz, Gneten, Wiskowo.

Im Regierungsbezirk Oppeln: die Kreise Kofenberg in Oberschlesien, Oppeln-Land, Groß-Strehlitz, Lubinitz, Jofit, Glewitz, Zarnowitz, Neuhagen-Land, Pleß, Rybnil, Kofel.

Im Regierungsbezirk Schleswig: die Kreise Habersleben, Apennrade, Sonderburg.

In Gleich-Vorbringen: Kreis Chateau-Salins.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Behrens hat der Staatssekretär von Bechmann-Hollweg im Plenum des Reichstages erklärt, daß dieser Paragraph Anwendung gegen die christliche Gewerkschaftsbewegung nicht finden sollte. Der Abgeordnete Hue reklamierte die Zusage als geltend auch für die freien Gewerkschaften, dem ist vom Regierungssitz nicht widerprochen worden. Demnach darf in Gewerkschaftsversammlungen auch in nichtdeutscher Sprache verhandelt werden.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

1. wenn in den Fällen des § 12, Absatz 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13, Absatz 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erbricht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Verbrechen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotsmäßig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entgegen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tat-

fachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu gesetzlichen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

Die §§ 13 bis 16 bedürfen einer Erläuterung nicht. Der § 17 nimmt Personen unter 18 Jahren das Recht, die Mitgliedschaft in einem politischen Vereine erwerben zu können. Da unsere Organisation ein politischer Verein im Sinne dieses Gesetzes nicht ist, können Personen unter diesem Alter die Mitgliedschaft erwerben und an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.

Die §§ 18—23 handeln von den Strafen. Diese sind erhöht und auch die Strafhandlungen vermehrt worden. Beides ein Grund, zu machen und vorichtig zu sein, daß wir den Polizei- und Gerichtshöfen auf Grund dieses „liberalen“ Gesetzes nicht allzuviel Arbeitergroßen opfern müssen.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen.

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstände).

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit.

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungswesens nur bis zur Beendigung des voramtlichen Hauptgottesdienstes zulässig.

Für ländliche Arbeiter und Diensthoten gelten die neuen Bestimmungen nur insoweit, als ihnen nicht landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Versuch der Sozialdemokratie, bei der Beratung des Vereinsgesetzes die Gleichstellung der ländlichen mit den Industriearbeitern zu erreichen, scheiterte am Verhalten des Volks.

Somit das neue Gesetz. Es bringt neben einigen Verbesserungen, namentlich für Preußen und Sachsen, wesentliche Verschlechterungen. Von den Verschlechterungen werden in erster Linie die jüdischen Staaten betroffen. Wir haben aber mit dem neuen Rechtszustand zu rechnen und müssen bemerkt sein, ihn so zu beachten, daß der Organisation kein Schaden erwächst.

Zur Landarbeiterorganisation.

(Schluß.)

„Kräftezersplitterung“ überschreibt Kollege Vorger seinen Artikel, der die Ansicht des Gewerkschaftsverbandes des Gaues 10 wiedergibt. Damit ist der Vorwurf erhoben, die Verantwortlichen einer selbständigen Landarbeiterorganisation zersplittern und schwächen die Arbeiter. Das ist ein schwerer Vorwurf, aber er ist durchaus unbegründet. Der Zusammenschluß der Arbeiter verwandter Berufe in einer Organisation ist nicht ein Erfordernis der Organisation schlechthin, er wird erst notwendig, wenn die Organisationen eine gewisse Entwicklungsstufe hinter sich haben. Dann nämlich, wenn sie ihre erste Aufgabe, die Arbeiter des Berufes zu sammeln, bis zu einem gewissen Grade erfüllt haben, wenn die wichtigere Aufgabe, für die gesammelten Mitglieder im Sinne ihres Programms zu wirken, in den Vordergrund tritt, wenn sie Kampfformationen, nicht nur dem Programm, sondern auch der Tat nach werden. Namentlich aber dann, wenn auch die Arbeitgeber ihre Stellung durch Gründung von Arbeitgeberverbänden verstärkt haben. So lange das nicht der Fall ist, so lange es in der Hauptsache darauf ankommt, Mitglieder zu gewinnen, ist eine gewisse Teilung, die ein Eingehen auf die speziellen Berufsverhältnisse ermöglicht, oft viel wichtiger wie das wahllose Zusammenfassen verwandter Berufszweige. Der Entwicklungsgang der deutschen Arbeiterbewegung war also durchaus richtig: Spezialisierung, solange die Agitation im Vordergrund steht, Zusammenschluß verwandter Gruppen, sobald der wirtschaftliche Kampf die Hauptaufgabe bildet.

Bei den Landarbeitern ist aber die Agitation, das Sammeln von Mitgliedern auf absehbare Zeit hinaus die Hauptsache, und deshalb ist hier eine selbständige Organisation durchaus am Platze. Ja, es wäre sogar notwendig, einmal die Frage zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, zwei Landarbeiterorganisationen zu gründen. Eine mit rein gewerkschaftlichem Programm für die Staaten, in denen gesetzliche Hindernisse nicht bestehen, und eine in Form eines Reichsbauernvereins für die Staaten mit Ausnahme Gesetzen. Jedenfalls sind die Verantwortlichen einer selbständigen Landarbeiterorganisation keine Sünden wider das Zentralisationsgebot, und der Vorwurf der Kräftezersplitterung trifft sie nicht. Ueberdies ist das Heer der Landarbeiter so groß, daß sie sehr wohl aus sich heraus eine starke Organisation schaffen können.

In demselben Artikel wird dann noch eingewendet, daß durch die Entziehung der Reichsine die Landarbeit zur Saisonarbeit wird und daß die im Winter überflüssigen Landarbeiter sich in der Industrie Beschäftigung suchen. Das trifft aber in Wirklichkeit nur in sehr beschränktem Umfang zu. Im Winter ist in der Industrie die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Regel nicht sehr groß. Jedenfalls nicht groß genug, um einen nennenswerten Bruchteil der Landarbeiter aufnehmen zu können. Die aber aufgenommen werden, gehen selten zur Landwirtschaft zurück. Es findet also ein tatsächliches Berufswechsel statt, der für die Organisation doch keinerlei Schwierigkeiten bietet.

Es können höchstens industrielle Betriebe in Frage, deren Saison in den Winter fällt; das wären vor allem die Holzguthfabriken. Da aber die Kampagne der Zuckerrüben beginnt, wenn die Landarbeit nach im vollen Gange ist, so finden auch hier nur wenig Landarbeiter Unterstellung. Die Kampagnenarbeiten der Zuckerrüben sind überwiegend solche, die im Sommer auf Hieselern beschäftigt sind. Bleiben noch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe: Brennereien, Molkeereien, Webereien usw. Damit schließt aber der ganze Vorwand auf eine Bagatelle zusammen, über die sich eine Entgegung ohne große Schwierigkeiten ergibt.

Es werden dann die „Erfolge“ der Landarbeiter in Schleswig-Holstein ins Feld geführt. Oder vielmehr die so litten ins Feld geführt werden. Sie scheinen aber zu fehlen, denn es werden lediglich die Lohnbewegungen der in Häckelschneidereien und Kornspeichern und an Dampfmaschinen Beschäftigten aufgeführt. Ober sollen wir es etwa als Erfolg ansehen, daß auf der Insel Fejmar 1000 Flugblätter an die Landarbeiter verteilt sind, oder daß der „Norddeutsche Volkskalender“ auf unsern Verband aufmerksam macht? Das ist denn doch etwas zu bescheiden und eher ein Argument für, als gegen einen Landarbeiterverband.

Damit auch der Humor nicht fehlt, enthält der Artikel eingangs die niederschmetternde Weisheit: „Mit langen Reden und Resolutionen lockt man in den ländlichen Distrikten keinen Hund hinter dem Ofen hervor...“, am Schlusse des Artikels aber folgt eine — lange Resolution gegen eine Landarbeiterorganisation.

Ein anderer Einwand klingt aus einer Reihe Neuforderungen hervor, und der Kollege Krismannsky erhebt ihn direkt: Wir werden aufgelöst, wir haben nichts mehr zu organisieren! Dagegen beiläufig einige Zahlen.

Nach den Berichten der Berufsgenossenschaften waren im Jahre 1906 durchschnittlich beschäftigt:

In Ziegeln	288 831 Betriebsbeamte und Arbeiter
der chemischen Industrie	195 356
Papierfabriken	80 021
Zuckerfabriken	95 581
Molkereien, Stärkefabriken usw.	48 834
Summa	708 623 Betriebsbeamte und Arbeiter.

Rechnen wir von dieser Zahl 200 000 als Beamte, Handwerker, doppelt gezählt usw. ab, so bleibt uns immer noch ein Heer von einer halben Million zu organisieren. Damit ist aber unser Agitationsgebiet noch nicht umgrenzt. Es kommen noch eine ganze Anzahl Betriebe für uns in Betracht, die andern Berufsgenossenschaften unterstehen. So die Sinoelmsfabriken, Tapetenfabriken, Gips-, Kalk- und Zementfabriken, die ganze Konserndenindustrie usw. usw. Von einem „Auffaugen“ unsres Verbandes kann vorläufig noch keine Rede sein.

Weitere Gründe gegen die Abtrennung der Landarbeiter haben wir aus den zahlreichen Zuschriften nicht mehr herausfinden können.

Fassen wir zusammen: Es ist möglich, die Landarbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen; die Erfolge in andern Ländern beweisen es. Es ist auch in Deutschland möglich, die Landarbeiter zu gewinnen, wenn mit mehr Energie und unter Aufwendung größerer Mittel dafür gearbeitet wird. Voraussetzung dazu ist aber, daß eine Organisation geschaffen wird, die auf die besondern Verhältnisse der Landarbeiter zugeschnitten ist und daß diese Organisation von der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft sowohl finanziell wie auch in sonstiger Hinsicht reichhaltig unterstützt wird. (In diesem Zusammenhang sei noch kurz hingewiesen auf das halbe Duzend Staatsbürgerorganisationen in Deutschland. Es sind in ihrer Mehrheit korrupte Gründungen von Zeitungsfabrikanten, die den Arbeitern wenig oder nichts bieten. Auch erheben sie nicht unerhebliche Beiträge, bis zu 1,20 RM pro Monat — und trotzdem haben sie 6—8000 Mitglieder.) Das kann und wird aber nicht geschehen, so lange die Landarbeiter Angehörige einer andern Organisation sind. Die Gründung eines selbständigen Landarbeiterverbandes ist also notwendig. Sie ist notwendig im wohlverstandenen Interesse der Landarbeiter, sie ist aber auch notwendig im Interesse unsres Verbandes. Wir werden dadurch nicht um die Früchte 17jähriger Arbeit geprellt, sondern uns wird eine Last abgenommen, die wir 17 Jahre mit herumgeschleppt haben.

Das wird hoffentlich auch der Verbandstag einsehen und demgemäß beschließen.

Die Arbeitslosigkeit im 1. Quartal 1908.

Wie vorausgesehen war, hat das 1. Quartal eine erhebliche Steigerung der Arbeitslosigkeit gebracht. Nach den tabellarischen Zusammenstellungen in „Reichsarbeitsblatt“, die sich auf 52 Verbände mit 1 297 963 Mitgliedern erstrecken, waren arbeitslos:

am Schluß der 4. Woche	am Orte	auf der Reise
35 327	2 731	
32 567	2 752	
28 925	2 808	

Demnach hat zwar die Arbeitslosigkeit am Schluß des Quartals abgenommen, ist aber immer noch wesentlich höher wie im Vorjahr, wie nachstehende Uebersicht zeigt. Es waren arbeitslos in Prozent:

	1907	1908
am 26. Januar	1,7 Proz.	2,9 Proz.
am 23. Februar	1,6	2,7
am 30. März	1,3	2,5

Wichtig war die Arbeitslosigkeit im verfloßenen Quartal fast doppelt so groß wie im gleichen Quartal des Vorjahres. Der Prozenttag der Fälle von Arbeitslosigkeit war im verfloßenen Quartal 9,2 gegen 6,5 im Vorjahr.

Die Gesamtzahl der Arbeitslosentage im ersten Quartal 1908 war bei den sämtlichen Mitgliedern aller Verbände 1 843 990 Arbeitslosentage am Ort, 124 140 auf der Reise, insgesamt 1 968 130 Arbeitslosentage.

119 088 Fälle von Arbeitslosigkeit am Ort wurden im Quartal gemeldet, danach würde die durchschnittliche Dauer des Arbeitslosenseinsalles im Gesamtdurchschnitt aller Verbände 18,0 Tage betragen haben.

Die Zahlen der Unterstützungen im ersten Quartal sind die folgenden:

	männliche Mitglieder	weibliche Mitglieder
am Ort	1 299 738	50 797
auf der Reise	125 155	166

Die Summe der gezahlten Ortsunterstützungen beträgt im 1. Quartal 1908

an männliche Mitglieder	1 657 760 RM.
an weibliche	37 586
in Summa:	1 695 346 RM.

Dazu treten Reiseunterstützungen:

136 113 RM.
+ 111
136 224 RM.

Die gesamte Unterstützungsleistung der Verbände im ersten Quartal beliefert sich mithin auf 1 831 560 RM., das sind 699 746 RM. mehr als im vierten Quartal 1907.

Die höchsten Summen zahlten folgende Verbände:

Metallarbeiter	688 448 RM.
Holzarbeiter	342 680
Buchbinder	184 693
Fabrikarbeiter	128 682

Die 4 Verbände zusammen: 1 274 503 RM. über rund 70 Prozent der insgesamt gezahlten Unterstützungen. Für unsern Verband bringen wir nachstehend noch einen kurzen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres:

1. Quart.	W. Mitglieder	Arbeitslosentage (am Ort)	Unterstützte Personen	Bezählte Unterstützungen (am Ort)
1907	130 680	86 509	3934	67 028 RM.
1908	138 880	161 865	7425	123 081

Obwohl also die Mitgliederzahl nur um rund 8000, gleich circa 6 Prozent höher war, hat sich sowohl die Zahl der Arbeitslosen wie auch der unterstützten Personen und der ausbezahlten Summe nahezu verdoppelt.

Dasselbe Resultat erhalten wir, wenn wir das Prozentverhältnis gegenüberstellen. Es entfielen nämlich auf je 100 Mitglieder Fälle von Arbeitslosigkeit

im 1. Quartal 1907	4,4
im 1. Quartal 1908	7,5

Noch deutlicher kommt die ungünstigere Konjunktur zum Ausdruck, wenn wir statt der Fälle von Arbeitslosigkeit die Zahl der Arbeitslosen an den einzelnen Stichtagen gegenüberstellen. Wir erhalten dann folgendes Bild:

Arbeitslose am Orte und auf der Reise auf je 100 Mitglieder am letzten Arbeitstage, des	1. Quartal	4.	8.	13. Quartalswoכה
	1907	1,8	1,6	0,8
	1908	3,4	2,5	2,0

Das Bild bleibt also trübe, wir mögen es wenden wie wir wollen. Die Arbeitslosigkeit ist gegen das Vorjahr um fast 100 Prozent gestiegen, das läßt sich nicht wegdebatteln. Dagegen hilft auch der gläubigste Optimismus Selons nicht. Sache der verantwortlichen Personen unsres Verbandes, namentlich der Gau- und Bezirksleiter, ist es, den veränderten Verhältnissen bei Lohnbewegungen usw. Rechnung zu tragen. Nicht vergessen sollte aber werden, den unter der Arbeitslosigkeit gleichfalls leidenden Nichtorganisierten die Folgen ihrer Unterlassungsünden recht deutlich vor Augen zu führen. Dazu bietet die jetzige Zeit überreichlich Gelegenheit.

Zwei Seelen — kein Gedanke.

Wir haben schon bei dem Bericht über die Verhandlungen und Abstimmungen über das neue Reichsvereinsgesetz auf den Gegensatz des christlich-sozialen Abg. Behrens, „großer Franz“, auch „Blumenfranz“, „Franz der einzige“, usw. genannt, hingewiesen. Dieser christliche Arbeiterführer, der früher Vorsitzender des christlichen Gärtnerverbandes war und als solcher im Jahre 1906 den Gärtner in Berlin eine Lohnbewegung, bezw. einen Lohntarif veranlaßte, ist heute Generalsekretär des Vereins christlicher Bergleute und — doch lassen wir ihn sich selber vorstellen.

In Reichstags „Deutscher Reichstag“ hat sich Blumenfranz folgendermaßen geäußert:

„Franz Behrens, Generalsekretär des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands seit 1905, Essen-Rüttenscheid, geboren am 2. Februar 1872 zu Mariendorf in Mecklenburg-Strelitz (ebd.). Vater: Kleinbauer und Ziegelmacher, Dorfschule besucht von 1878 bis 1883, Bürgerschule von 1883 bis 1886, lernte von 1886 bis 1889 auch Gärtner, arbeitete in Berlin (Feldstraße für Gärtner), Dresden und Halle, von 1895 bis 1903 Sekretär des ehrenamtlichen Geschäftsführers des Allgemeinen deutschen Gärtnerverbandes, von 1898 bis 1902 Sekretär des Evangelischen Arbeitervereins Berlin, von 1903 bis 1905 Arbeitersekretär der Sog. Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland, von 1895 bis 1905 Redakteur mehrerer Zeitungen, zweiter Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften, Vorsitzender des Deutschen Arbeiterkongresses, im Vorstand des Deutsch-Nationalen Gärtnerverbandes, der christlich-sozialen Partei, des Nationalen Arbeiter-Parlaments, der evangelischen Arbeitervereine für kirchlich-soziale Konferenzen, der Gesellschaft für Sozialreform, der Wobenzorner, Reichstagsabgeordneter seit 1907.“

Also Franz ist alles möglich und noch einiges. Der Vielbetitelte hat nun bei der Abstimmung über das Reichsvereinsgesetz ein Verhalten gezeigt, das zwar recht viel Anpassungsfähigkeit, aber recht wenig Konsequenz und politisches Verständnis verrät. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes hat er nämlich für den Sprachparagraphe dieses Ausnahmegesetzes gegen die Gewerkschaften gestimmt, bei der dritten Lesung hat er gegen denselben Paragraphe und bei der Abstimmung über das ganze Gesetz, hat er sich der Stimme enthalten. Bei der zweiten Lesung hat eben der Wobenzorner, bei der dritten der Gewerkschaftsführer und bei der endgültigen Abstimmung der — Blumenfranz, der es mit niemandem über den Haufen will, gestimmt.

Um diesen gewöhnlichen Franz lobt nun im christlichen Lager der Kampf. Die Zentrumspresse heßt gegen den evangelischen Christenführer, und der „Vergnapper“, das Organ des Verbandes, dessen Generalsekretär B. ist, droht dem Titelfranz ganz unverblümt mit Abjagen. Er schreibt:

„... Unsre Mitglieder können nicht dulden, daß Beamte, die von ihnen angeheilt sind, damit sie in der Bewegung für ihre Interessen eintreten, außerhalb der Gewerkschaften, auf politischem Gebiete mit an dem Strick drehen, an dem man unsre Bewegung aufhängen kann.“

Gegen diese Auffassung wendet sich das christlich-soziale Parteiblatt „Das Reich“. Unter der Ueberschrift: „Eine Kritik im Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter“ bringt das Blatt einen Artikel, worin es heißt:

„Die Redaktion des „Vergnapper“ erachtet sich für befugt, dem Abgeordneten Behrens, der von der verfassungsmäßigen Freiheit der Abstimmung Gebrauch gemacht hat, deshalb den Stuhl vor die Tür zu setzen... Man möge zu den einzelnen Abstimmungen des Abgeordneten Behrens stehen, wie man will, die Frage ist, ob die Abstimmung frei oder unfrei sein soll... Es wäre unheilvoll, solche Frage von dem Gesichtspunkte aus zu lösen, daß der Angestellte zu gehören hat... Wir sind überzeugt, daß ein Gewaltakt gegenüber Behrens, wie ihn der Artikel des „Vergnapper“ in Aussicht stellt, vom gesunden Sinne der verantwortlichen Träger der Bewegung abgelehnt wird. Später Behrens steht ein nicht unbeträchtlicher Teil der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften.“

Die Ueberschrift und der Schlusssatz des Artikels im „Reich“ lassen die Drohung erkennen, daß, wenn Behrens aus dem Gewerkschafts flicht, die christlich-sozialen sich von der christlichen Gewerkschaftsbewegung lossagen werden. Noch deutlicher wird in dieser Beziehung die in Duisburg erscheinende christlich-soziale Wochenchrift „Die Arbeit“. Das Blatt redet von einer „ungeheuren Schwärzung“, die sich in den Trümmern des Behrens erlaubt hätte, und es weist die „Einnischung in die ureigensten Angelegenheiten der christlichen Gewerkschaften“ entschieden zurück. Dann heißt es:

„Hinter Behrens steht geschlossen wie ein Mann die evangelische Arbeiterkraft, soweit sie in der christlich-nationalen Bewegung vertreten ist. Dies mag man sich allerwegen merken!“

Ob und inwieweit die Behauptung, daß hinter Behrens die evangelische Arbeiterkraft stehe, zutrifft, läßt sich natürlich nicht prüfen — auch die „Arbeit“ weiß das nicht, sie behauptet es nur, um mit der Drohung ihren Franz zu reiten.

Die Drohung hatte Erfolg. Der Gesamtausschuss der christlichen Gewerkschaften trat am 23. April zusammen und fasste eine Resolution, die die taktische Haltung des Abgeordneten Wehrens auf das entgegengesetzte mäßiglicht, jedoch in diesem Eingelborenen nur in seinen Grundzügen, dem Kollegen Wehrens das Vertrauen zu entziehen. Der Vorstand des Gewerbevereins der Bergarbeiter beschloß darauf eine ähnliche Resolution. Damit ist den christlichen Gewerkschaften die einzige Franz erhalten.

Bur Verdickung des Bildes sei noch bemerkt, daß Wehrens vor nicht gar langer Zeit über mangelnde parlamentarische Vertretung des Grubenkapitals klagte und den Bergwerksbesitzern das vertriebe Angebot machte, die Gewerkschaften anzuerkennen und als Gegenleistung Reichstagsmandate in Empfang zu nehmen. Wie sehr diese Tätigkeit der christlich-nationalen Herren den Bergwerksbesitzern gefällig, mag man daraus ersehen, daß Wehrens - der Generalsekretär des christlichen Bergarbeiter-Gewerbevereins - Vorstandmitglied des deutschen Grubenbesitzerverbandes geworden ist. Wir gratulieren dem strebsamen Herrn Wehrens und bedauern die christlichen Arbeiter, die solche Führer haben.

Vierter Bericht über die internationale Gewerkschaftsbewegung (1906).

Seit 1903 wird alljährlich von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, dem Genossen Legien, Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in den angeschlossenen Ländern gegeben. Soeben ist der vierte dieser Berichte herausgekommen. Auch bei diesem Berichte tritt ein weiterer Fortschritt unüberkennbar zutage. Während im Jahre 1905 19 Landeszentralen berichtet, sind diesmal deren 13 beteiligt. Nach diesen Berichten waren im Jahre 1906 gewerkschaftlich organisiert in:

Deutschland	2 215 165	Niederlande	188 845
England	2 106 283	Dänemark	98 432
Oesterreich	448 270	Spanien	32 405
Italien	273 754	Norwegen	25 339
Schweden	200 924	Erbien	5 850
Belgien	158 116	Bulgarien	5 000
Ungarn	153 332		
Zusammen 5 881 215			

Absolut genommen steht Deutschland an der Spitze der Gewerkschaftsbewegung, sowohl was die Mitgliederzahl, wie auch den Zuwachs an Mitgliedern anbelangt. Der Zuwachs betrug nämlich: in Deutschland 637 601, in Oesterreich 186 456, in England 161 343, in Ungarn 100 183 Mitglieder. In den übrigen Ländern blieb er unter 100 000. Wichtigere wie die absolute Mitgliederzahl ist natürlich das Verhältnis der Organisierten zu den überhaupt Organisationsfähigen.

Hier steht an erster Stelle Dänemark mit 51,92, dann folgt Schweden mit 38,77, England mit 33,97, Ungarn mit 28,56, Niederlande mit 26,79, Oesterreich mit 18,05, Norwegen mit 6,51 und Italien mit 6,46 Prozent. Für Deutschland ließ sich leider das Prozentverhältnis nicht berechnen, weil die Ergebnisse der Berufszählung von 1896 nicht dafür verwendbar sind und andre Unterlagen fehlen.

Ueber Einnahmen und Ausgaben berichten 12 Länder (Spanien fehlt). Über auch für die meisten der andern Länder konnte nicht für alle Organisationen hierüber berichtet werden. Es liegen nur Angaben für 4 483 173 von 5 881 215 Mitgliedern vor. Die Organisationen, denen diese 4 483 173 Mitglieder angehörten, hatten eine Gesamteinnahme von 108 283 428 Mk., eine Ausgabe von 91 360 424 Mk. und am Jahresschluß einen Vermögensbestand von 150 509 305 Mk. Veranschlagt wurden für Verbandsorgan und Bibliotheken 3 537 036 Mk., Reiseunterstützung 990 756 Mk., Arbeitslosenunterstützung 12 875 134 Mk., Krankenunterstützung 12 743 808 Mk., Invalidenunterstützung 6 861 707 Mk., Sterbegeld 1 700 618 Mk., sonstige Unterstützung 2 985 285 Mk. Für Unterstützung wurden insgesamt 38 107 303 Mk., für Streiks und Ausperrungen 22 814 077 Mk. verausgabt. Die Ausgabe für sonstige Zwecke, Agitation, Projektskosten, Generalversammlungen usw. betrug 9 617 233 Mk., die für Verwaltung 17 341 663 Mk. Die höchste Ausgabe für Unterstützung hatte England mit 25 597 859 Mk., dann folgt Deutschland mit 9 301 238 Mk. und Oesterreich mit 1 902 077 Mk. Für Streiks und Ausperrungen wurde der höchste Betrag mit 16 839 318 Mk. in Deutschland verausgabt, während in England hierfür 3 158 267 Mk. und in Oesterreich 1 631 065 Mk. aufgewendet wurden.

Ganz besonders ungünstig liegt das Organisationsverhältnis bei den Handarbeitern. Es waren nämlich nur organisiert in Italien 71 629
Ungarn 24 000
Schweden 7 847
Oesterreich 2 652
Spanien 21 119

In den übrigen Ländern ist die Zahl der organisierten Handarbeiter nicht nennenswert. Das gilt leider auch für Deutschland. Im allgemeinen spiegelt sich im Bericht das rege gewerkschaftliche Leben des Jahres 1906 wieder. Er zeigt die Ausdehnung und die finanzielle Kräftigung der Gewerkschaften aller Länder und ist ein Beweis dafür, daß das Wort: Proletarier aller Länder, vereinigt euch! mehr und mehr Beachtung und Anerkennung findet.

Die christlichen Gewerkschaften als Schutztruppe der politischen Reaktion.

Die Artikelserie, die unter obiger Überschrift im „Proletarier“ erschienen ist, hat bei den Christlichen eingeschlagen wie der Blitz in die Kirche. Die „Gewerkschaftsstimme“, das Organ des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, antwortet mit einer Serie Abwehrartikel, die aber geradezu jämmerlich ausgefallen ist. In den drei Artikeln, die jetzt erschienen sind, ist noch nicht eine einzige unserer Behauptungen als irrig, noch nicht eine Schlussfolgerung als unrichtig erwiesen worden. Nur eine Reihe lindenlammer Ausreden, Abschwächungen und Verdunkelungen des wahren Sachverhalts werden versucht. Wie das gemacht wird, davon nachstehend ein Probechen.

Nachdem der rettende Engel der „Gewerkschaftsstimme“ einige der von uns angeführten Sätze als unrichtig hinzustellen sich abgemüht hat, schreibt er:

„Sichtlich kommt der Proletarier“ mit einem guten Schläger. Die christlichen Gewerkschaften unterstützen reaktionäre Handlungen der politischen Parteien. Beweis folgendes Zitat:

„Die christlichen Gewerkschaften haben den neuen Zolltarif mit dem Zolltarif der Landwirtschaft gebilligt und auch gegen die Angriffe der Sozialdemokratie unter den schwierigsten Umständen verteidigt.“ *Red. Wolf in Rangolding 1907.* Das Zitat wäre wirklich kompromittierend, wenn es richtig wäre. In dieser Fassung stellt es sich als eine direkte Fälschung heraus. Der Vortrag Wolfs ist nachzulesen in der „Gewerkschaftsstimme“ Nr. 20, 1907. Dort heißt es wörtlich:

„Als im Jahre 1902 dem deutschen Reichstag der neue Zolltarif mit seinen Positionen für erhöhten Schutzzoll der Landwirtschaft zugeht, hat die gesamte Industriebedürftigung, die für die Industrie selbst schutzlos war, gegen landwirtschaftliche Hilfe opponiert. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei hat eine Petition mit über drei Millionen Unterschriften gegen die Landwirtschaft gesammelt. Die christliche Arbeiterpartei aber hat sich nicht nur nicht an der Gegenagitation beteiligt, sie hat gegenüber der Sozialdemokratie, selbst unter den schwierigsten Umständen, unter den schmerzlichen Anfeindungen der Interessen der Landwirtschaft verteidigt.“

Also die christlichen Gewerkschaften sind mit keinem Worte erwähnt, das geniert aber den Geist im Proletarier“ nicht, wenn es nur seine Felle als bare Münze nehmen.

Was der „Proletarier“ zitiert, ist der Auszug, den einige Tageszeitungen brachten, in dem sich das Wort „christlich“

Gewerkschaften“ vorand, also diese Blätter aber brachten eine scharfsinnige Analyse, die der Artikelserie im „Proletarier“ einfach wegläßt. Der „Proletarier“ arbeitet also mit gefälschten Zitierten.

Wenn wir den also argumentierenden christlichen Gewerkschaften einen Kleinwenig fragen, so kommt sicher ein Jellut zum Vorschein. Mindestens aber ein recht unterbrochener Mensch. Denn erhebt sich er lächerlich, den Auszug der „Gewerkschaftsstimme“ für allein maßgeblich und die Berichte der Tageszeitungen für falsch zu erklären, die die Wirtschaft der Arbeiter gegen gar nichts, die Leistungen solche Berichtigungen selbst dann bringen, wenn sie positiv wissen, daß sie falsch sind, zweitens, ist es jesuitische Spitzfindigkeit, zwischen der Stellungnahme der christlichen Arbeiterpartei und den „christlichen Gewerkschaften“ zu politischen Tagesfragen so „feine“ Unterschiede zu machen, und drittens

ist auch im Bericht der „Gewerkschaftsstimme“ von christlichen Gewerkschaften die Rede. Unmittelbar vor dem oben angezogenen Zitate heißt es:

„Meine Herren! Die christlichen Gewerkschaften sehen heute und für alle Zukunft die Landwirtschaft als die Grundpfeiler des deutschen Staates an. Die Ruinierung unserer Landwirtschaft würde den Ruin der Industrie nach sich ziehen, und im Falle des Rückganges beider Erwerbszweige würde das deutsche Volk in namenloses Elend geraten.“

Dieser Standpunkt haben wir jederzeit in Theorie und Praxis vertreten. Als im Jahre 1902 usw.“

Wer arbeitet also mit gefälschten Zitierten? Nicht wir, sondern der verzele Bruder in Christo, der es übernommen hat, die christlichen Gewerkschaften von dem Vorwurf, sie dienten der politischen Reaktion, reinzuwaschen. Wir londonieren zu dem Reinfall und konstatieren hiermit, daß das, selbst nach Ansicht des christlichen Artikelseriebers in promittierende Bitat selbst dann durchzuführen ist, wenn wir den Bericht der „Gewerkschaftsstimme“ über die Rede des Redakteurs Wolf zugrunde legen. Mehr kann man doch wirklich nicht von uns verlangen. Der christliche Kämpfer mag also nur ruhig seine Lanze ins Korn werfen, sich in die Winde legen und bekennen: O hätte ich geschwiegen, so wäre ich klug gewesen!

Aus der chemischen Industrie.

Die chemischen Arbeiterverhältnisse in Preußen 1907.

Auch der größte deutsche Bundesstaat, das Junker- und Schafmachersparadies Preußen, ist nunmehr mit dem Jahresbericht für 1907 seiner Gewerbeinspektoren in die Öffentlichkeit getreten. Was lehrt er uns neues über die chemischen Arbeiterverhältnisse? Das sollen uns zunächst die Arbeiterstatistiken sagen, die er bringt, und die wir einmal oberflächlich nach chemischen Branchen, zuletzt aber in ihrer Schlusssiffer durchmustern wollen, immer im Vergleich mit dem Vorjahr, den wir hinzufügen, da ihn der Bericht selbst trotz aller Mahnungen dazu noch immer unterläßt.

Die chemische Großindustrie Preußens bietet folgendes Zahlenbild:

Jahr	Fabrikanten	Erwachsene männl. Arbeiter	Erwachsene weibl. Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	Kindliche Arbeiter
1906	1381	64 557	8183	3245	28
1907	1442	69 685	9031	3623	31

Die Gesamtzahl aller beschäftigten Arbeiter dieser Branche überholt sich also von 76 013 auf 82 370 Köpfe gewachsen oder um nicht weniger als 8,5 Prozent. Das ist eine sehr erhebliche Vermehrung der beschäftigten Arbeiterarmee gewesen, da die Betriebe ihrerseits nur um 6,1, also nur um 4,3 Prozent zunahmen. Jede Unternehmung hat also durchschnittlich mehr Arbeiter angewendet und ausgenutzt, und es ist in jede Fabrikfabrik ein erhöhter Prozentsatz unbezahlter Arbeit, sog. Mehrwert oder Profit, gestossen. Das ist die hervorragendste Erscheinung. Im übrigen sind die Veränderungen seit dem Vorjahre nicht ungesund gewesen. Tief beklagenswert bleibt es nur, daß überhaupt noch Kinder in der chemischen Großindustrie Preußens ausgenutzt werden können.

Auch die kleine Ziffer ist um 31 Köpfe zu hoch. Leider gestattet die Mangelhaftigkeit und fehlende Spezialisierung der amtlichen Ziffern nicht, genauer nachzusehen, wo denn eigentlich der örtliche Sitz des Übels der Kinderarbeit ist. Eben deshalb ist es auch nicht möglich, die Zahl der Beschäftigten nach Provinzen und Gauen zu trennen, damit sie für unsere Organisationsarbeit direkt nutzbar wird. Die Zunahme der Frauenarbeit ist nicht ungesund. Sie beträgt noch nicht einmal 1 Prozent. Es käme nur darauf an, daß sie sich nicht auf ungesunde Abteilungen der Betriebe erstreckt. Die Zahl der Jugendlichen ist verhältnismäßig klein. Man sieht, wie wenig den chemischen Großkapitalisten noch daran liegt, sich geschulte und qualifizierte Arbeiter heranzuziehen, während sie öffentlich immer über den Mangel solcher klagen.

In der Bänderherbranche ergeben sich folgende Veränderungen:

Jahr	Fabrikanten	Erwachsene männl. Arbeiter	Erwachsene weibl. Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	Kindliche Arbeiter
1906	40	1098	1351	410	5
1907	35	1121	1424	394	5

Insgesamt beschäftigte dieser Industriezweig 2941 Arbeiter gegen 2864 im Vorjahre. Hier kommt die Einwirkung des Reichsgesetzes zur Erscheinung, welches die Fabrikation mit dem giftigen weißen Phosphor endgültig verbietet. Mancher mangelhafte Kleinbetrieb mußte deshalb eingehen. Die Zahl der Unternehmungen sank von 40 auf 35, während die Arbeiterzahl stieg. Also ging auch hier eine Stärkung des größeren Betriebes vor sich, die wir im Interesse des Arbeiterschutzes nur begrüßen. Aber sie wurde begleitet von einer sehr unwillkommenen Erscheinung: die Beschäftigung von Frauen nahm viel stärker, nämlich um mehr als 12 Proz., zu, als diejenige der Männer, die nur um 2 Prozent stieg. Da haben unsere organisierten Kollegen in dieser Branche die Augen aufzumachen und nachzusehen, wie eingegriffen werden kann. An gesundheitsgefährliche Verrichtungen, die etwa gar die Mutterpflichten gefährden, gehört die Frau keinesfalls in der Bänderherbranche. Und gegen Lohndrückerei durch billigere Frauenarbeit haben sich unsere Mitglieder erst recht zu wahren, indem sie die Frauen in die Organisation zu ziehen suchen. Das ist die einzig wirksame Hilfe. Die Zahl der Jugendlichen ist hier sogar gesunken. Wenn da richtig ge-

zählt und nicht etwa von den Fabrikanten gemogelt ist, wird den Rückgang niemand beklagen, da der jugendliche Körper ebenfalls möglichst von der Bänderherbranche ferngehalten gehört und für gelehrte Arbeiter nicht viel Platz ist.

Bei der Bleifarben- und Bleizuckerfabrikation in Preußen stellen sich die Beschäftigungsverhältnisse wie folgt:

Jahr	Fabrikanten	Erwachsene männl. Arbeiter	Erwachsene weibl. Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	Kindliche Arbeiter
1906	45	1845	21	25	1
1907	48	1756	30	17	1

Das heißt in Worten: während die Gesamtarbeiterzahl von 1891 auf 1803 zurückging, vermehrte sich die Anzahl der Betriebe von 45 auf 48. Stimmt dies wirklich, so ständen wir vor einer sehr merkwürdigen Erscheinung, nämlich vor einer Zunahme der Klein- und Mittelbetriebe in einer Branche, die sonst nicht gerade die Merkmale des unentwickelten Fabrikbetriebes aufweist. Die am Ende des Jahres einsetzende Krise dürfte mitgewirkt haben. Jedenfalls hätte sie die Vermehrung der Unternehmungen nicht aufgehalten. Und auch die für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen, die einzigen, welche den Arbeitstag enthalten und weibliche wie jugendliche Arbeit bei der eigentlichen Fabrikation verbieten, würden danach Unternehmungsgeist durchsich nicht so gehindert haben, wie von den Unternehmern oft behauptet wird. Schäden könnte es nicht, wenn sich unser Verband einmal etwas spezieller dieser Branche annehmen und ihre Verhältnisse durch eine Spezialerhebung aufklären würde.

In der preussischen Inspektionsstatistik folgen nun die Metallchromatfabriken, jene Betriebe, in denen so viele Arbeiter die Nafenschleibwand durch die ätzende Einwirkung des Chroms verlieren. Hier arbeiten:

Jahr	Fabrikanten	Erwachsene männl. Arbeiter	Erwachsene weibl. Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	Kindliche Arbeiter
1906	5	484	4	2	1
1907	5	543	3	6	1

Die ohnedies schon unzureichende Schutzverordnung für diese Betriebe, die keine Maximalarbeitszeit vorgeschreibt, ist durch die Blockregierung bekanntlich noch einmal verbessert worden. Dieser Dienst kommt in Preußen fünf Kapitalistengruppen zugute, deren Unternehmen so gut gehen, daß sie im letzten Jahre ihre Arbeiterzahl um 12 Prozent vermehren konnten. Ein getreues Abbild im Kleinen der Wirtschaft im Großen, wie sie in Preußen-Deutschland herrscht, so lange sich die Arbeiter nicht energischer regen.

Die Thomaschlackmühlwerke, die an der nächsten Stelle aufgeführt sind, gehören kaum zur chemischen Industrie. Wir verzeichnen aber der Vollständigkeit halber, daß die Zahl dieser mehrerbischen Betriebe 57 mit 1306 Arbeitern betrug, unter denen immer noch 6 weibliche und 22 jugendliche waren.

Die letzte Gruppe, die mit der chemischen Industrie mindestens stark verwandt ist, umfaßt die Industrie der feinsten chemischen Nebenprodukte, der Seifen, Fette, Öle und Firnisse. Ihre Entwicklung in Preußen während der beiden Vorjahre gestaltete sich wie folgt:

Jahr	Fabrikanten	Erwachsene männl. Arbeiter	Erwachsene weibl. Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	Kindliche Arbeiter
1906	2099	37 717	4021	1277	54
1907	2131	39 167	4192	1396	72

Hier haben wir eine Industrie von mächtiger Ausdehnung vor uns, die zweitgrößte nach der chemischen Großindustrie in Preußen, mit mehr als halb so großer Arbeiterzahl, ausgedehnter Frauen- und jugendlicher Arbeit, aber zerstückelt in Tausende von Betrieben verschiedenster Art und deshalb der Organisation ihrer Arbeitskräfte gewisse Schwierigkeiten entgegensetzend, die aber, wie die Praxis unseres Verbandes zeigt, keineswegs unüberwindlich sind, zumal da die Branche, wie die Ziffern für Preußen wenigstens zeigen, in schönster Entwicklung ist. Hier lohnt es sich, ganz besonders mit unster Agitation einzusetzen.

Ueberblickt man die gesamte chemische Industrie Preußens in der von uns geschilderten Zusammensetzung, so ergibt sich, daß die von ihr beschäftigte Proletarierarmee von 125 646 Köpfen im Jahre 1906 auf 133 799 Köpfe im letzten Jahre gestiegen ist. Welcher Reichtum an Menschenmaterial liegt da in Preußen allein noch brach und harret der Aufklärung und Organisation! Möge sich unser Verband der großen Aufgabe gegenüber nicht als klein erweisen, sondern herzhast zugreifen und aus der Fülle zu schöpfen und zu formen wissen.

Die Organisation der deutschen Bromfabrikanten.

In bürgerlichen Handelsblättern Deutschlands liest man: „Der Kampf, den die deutsche Bromindustrie seit Jahren mit Erbitterung gegen ihren Hauptkonkurrenten Amerika führt, ist noch immer nicht beendet, nicht einmal gemildert. Die beiden Konventionen der deutschen Bromindustrie, die deutsche Bromkonvention und die Bromparadekonvention, haben nicht vermocht, die Preise auf eine rentable Höhe zu bringen oder den Abfah zu vergrößern, das nennenswerte Gewinne zu verzeichnen waren. Der Kampf im Innern, d. h. mit den Ostdeutschen (Außenleitern, Nichtmitgliedern) der Konventionen ist ja nun beendet, aber das Preisniveau ist ein niedriges. Das Kilogramm Brom, das in normalen Zeiten zitta 3 Mk. erbrachte, wird heute mit zitta 1 Mk. bewertet. Der Abfah einzelner Bromfabriken ist im Jahre 1907 um 50 Prozent gegen das Vorjahr zurückgegangen. Seit langem haben bestehende Bestrebungen, den schädlichen Konkurrenzkampf durch eine Einigung mit der Dow Chemical Co., der Vertreterin der amerikanischen Bromproduzenten, zu befeitigen. Aber für eine derartige Vereinigung bestehen, wie wir hören, nur geringe Aussichten.“ Es wäre nun wichtig, zu wissen, wie dieser Kampf auf die Arbeiterverhältnisse der Bromindustrie zurückgewirkt hat. Da die chemische Großindustrie sonst eine große Anzahl außerordentlich lohnender und sehr rentabler Produkte befrigt, so leidet ihr Gesamtprofil, wie die Abschlüsse für 1907 eben wieder zeigen, in keiner Weise unter dem Kampf und dem angeblich enormen

niedrigen Verkaufspreis für den Spezialartikel Brom. Jedoch sollten die Arbeiter aus dem Bestreben der Kapitalisten, wieder zu einer Verdreifachung des Verkaufspreises zu kommen, ergeben, wie bescheiden sie in ihren Lohnforderungen zu sein pflegen, die niemals eine solche Multiplikation auch nur annähernd erstreben, während ihre Lebenslage eine solche Aufbesserung nach langer zu keiner typischen machen würde.

Arbeiterschutz für Zündholzarbeiter in Österreich.

Die österreichische Regierung hat ein Gesetz, sowie eine Vollzugsordnung für die Zündholzindustrie ausgearbeitet, die eben der Begutachtung durch Unternehmer und Arbeiter unterliegen. In erster Linie soll die Verwendung weissen Phosphors zwar nicht ganz wie in Deutschland, aber für Heimarbeit und Hausindustrie verboten werden. Alle übrigen bestehenden Betriebe unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Größe dem Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung (11stündiger Maximalarbeitszeit usw.).

Grödenheim. Ein Betrieb mit vorläufigen Einrichtungen in das Chemikalienwerk von Max u. Müller hier.

Überlange Arbeitszeit und niedriger Lohn für schwere Arbeit zwingen die dort Beschäftigten, zahlreiche Ueberstunden zu machen, um das Notwendigste zum Lebensunterhalt für die Familie zu beschaffen. Werden doch 90 bis 100 Stunden pro Woche regelmäßig gearbeitet.

Schiff. In dem dem Betriebsleiter Dr. Kloss unterstellten Betrieb "Indigo" der hiesigen Farbwerte herrschen für die Arbeiter lebensgefährliche Zustände.

Vor etwa zehn Tagen verursachte ein eckiges Gefäß in dem Betrieb eingetretener Arbeiter dadurch, daß ein mit kochender gefülltes Reaktor überließ. Im Indigo-Neubau war einige Tage vorher ein Arbeiter durch eine Explosion an den Schmelzgefäßen an beiden Augen und am Kopfe schwer verletzt worden.

Leopoldsdahl. Auf der Chemischen Fabrik von Friedrich Müller hierher hat es der Betriebsführer R. Herzog, vom 1. April ab den Schichtlohn von 38 auf 42 Pf. pro Stunde zu erhöhen.

Ein weiterer Antrag, der es einmal vergibt, Herrn Kloss zu grüßen. Er kann lange warten, bis ihm wieder eine Lohnzulage gewährt wird. Aber für seine Person ist es ihm wenigstens keinen Unterschied gegenüber, leicht oder schwer die Anstandsregeln hinweg zu gehen, wenn er keine höhere Bildung damit, daß er der Arbeiter als Handwerker, Lumpen usw. tituliert.

Streik in einer chemischen Fabrik in Ungarn. Die Arbeiter der Dr. Heideberg'schen chemischen Fabrik, 260 an der Zahl, sind in der Stadt Güns, bei der neuen Chemiker, ein gewisser Dr. Bauer, in hartnäckig behandelten worden.

Die Arbeiter der Dr. Heideberg'schen chemischen Fabrik, 260 an der Zahl, sind in der Stadt Güns, bei der neuen Chemiker, ein gewisser Dr. Bauer, in hartnäckig behandelten worden. Die Arbeiter der Fabrik arbeitenden Fassbinder und Kupfermeister erklären sich mit den Streikenden solidarisch.

Streik in einer chemischen Fabrik in Ungarn.

Die Arbeiter der Dr. Heideberg'schen chemischen Fabrik, 260 an der Zahl, sind in der Stadt Güns, bei der neuen Chemiker, ein gewisser Dr. Bauer, in hartnäckig behandelten worden.

Streik in einer chemischen Fabrik in Ungarn.

Die Arbeiter der Dr. Heideberg'schen chemischen Fabrik, 260 an der Zahl, sind in der Stadt Güns, bei der neuen Chemiker, ein gewisser Dr. Bauer, in hartnäckig behandelten worden.

Streik in einer chemischen Fabrik in Ungarn.

Die Arbeiter der Dr. Heideberg'schen chemischen Fabrik, 260 an der Zahl, sind in der Stadt Güns, bei der neuen Chemiker, ein gewisser Dr. Bauer, in hartnäckig behandelten worden.

Aus der Zement- und Ziegelindustrie.

Ein Mustervertrag. Nachstehend bringen wir einen Vertrag, der zwischen dem Ziegelmeister Franzl in Burgweinting bei Regensburg und dem Arbeiterverein abgeschlossen wurde, und für manchen Kollegen interessant sein dürfte.

Bertrag.

Zwischen dem H. H. Franzl Ziegler in Burgweinting und dem Arbeiterverein, beschließungsweise Einigen, Ausleihern, Brannen, sowie Beschäftigten an dem Waggon oder Kammerlohn der Zeit im Betriebe in Burgweinting und dem besten Preis für Brennmaterial 2,50 Mark pro Tag, und Restlohn von 2,50 Mark pro Tag für die ganze Kampagne 1908 zu übernehmen.

Ferner Garantieren die ganze Saison für nur gute Ware aus den Ziegeln zu liefern, und wird für jeden Fehler bezahlt werden, welcher dem H. H. Franzl zugefügt wird, der ganzen Partie vom Löhne in Abzug gebracht.

Ferner übernehmen dieselben, vor Beginn der Ofenkampagne das Ziegelverladen und Lehmgießen in Alfort, wie folgt: Ziegelverladen auf dem Waggon oder Fuhrwerk, ohne unterbrochen auf Format pro 1000 Stk. 50 Pf. Lehmgießen pro Kubicm. 25 Pf., muß aber dabei genügend abgedünnt werden, der Abraum zu den hierzu angetragenen Plätzen verbracht werden, ferner die Steine respektive Kalksteine welche sich im Lehm befinden, sauber heraus zu Sortieren, dabei muß der Lehm ziemlich dünn gestrichen werden, um die Kalksteine zu finden. Auch muß bei jedem Alfort, im Ofen, Ziegelverladen, u. Lehmgießen extr. größte Ordnung gemacht werden. Zu den Ofenarbeiten gehört auch noch das Kohlenablehren aus dem Waggon, die Röhre auf dem Ofen zu schaffen, die Sandhöfen täglich gut zu vermauern, u. sauber aufzuräumen.

Als Kauution wird jedem monatlich 25 Mk. (fünfundzwanzig Mark) zurückgehalten, welche erst nach Schluß der Kampagne ausbezahlt wird, falls aber einer derselben während der Vertragsdauer die Arbeit niederlegt, blaumacht extr. geht seiner Kauution verlustig. Freie Schlafstelle erhält jeder auf Ziegeln. Burgweinting, den 12. März 1908. Wend. Freundl.

Gesetzeskände ist, wie das originelle Dokument zeigt, nicht die stärkste Seite des Herrn Freundl. Seine Unkenntnis der Gewerbeordnung wird nur noch von seiner Unkenntnis der Orthographie übertriften. Wir können ihm nur raten, sich von seinen Arbeitern in diesen beiden Fächern Unterricht erteilen zu lassen. Etwas kann er auch als Meister noch von ihnen lernen. Bemerk sei noch, daß die betreffenden Kollegen die vorgehaltene Schlinge als solche erkannt und es vorgezogen, den Kopf nicht hineinzustechen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Enskirchen. Bei der Firma „Weißdeutsche Steinzeug-, Chamotte- und Dinaswerke“ ist ein Streik ausgebrochen. Seitens der Firma war der Tarif gekündigt, und eine Lohnreduzierung von 5 Prozent angekündigt worden. Als die Arbeiter der feuerfesten Abteilung deshalb vorstellig werden wollten, wurde ihnen zur Antwort: „Was es nicht paßt, der soll machen, daß er aus der Fabrik kommt.“ Darauf legten die betr. Arbeiter einmütig die Arbeit nieder. Verhandlung mit den Organisationsvertretern wurde abgelehnt, die Kommission wurde erklärt, daß der Abzug nicht zurückgenommen werden kann. Die Arbeiter der andern Abteilungen haben sich darauf dem Abwehrstreik angeschlossen. In Frage kommen 400 Arbeiter, welche außer in unster Organisation im Verband der Köpfer, sowie im christlichen Keramarbeiter-Verband organisiert sind. Es wird allerorts ersucht, den Zugzug von Arbeitern nach Enskirchen fernzuhalten.

Leipzig. Der Streik in der Chemischen Fabrik von M. B. Vogel in Lindenau dauert unverändert fort. Die Firma hat sämtliche Forderungen der Arbeiter (?) abgelehnt, obwohl sie sie zu erfüllen sehr gut in der Lage wäre. Das bis jetzt im Betriebe bestehende Lohnsystem ermöglichte es, aus den Knochen der Arbeiter recht ansehnliche Profite herauszuwirtschaften. Damit sie ja von den Arbeitern nicht oft befragt werde, hat die Firma die Löhne gleich auf 12 Jahre festgesetzt! Der Anfangslohn betrug 18 Mark pro Woche, nach einem halben Jahre 19 Mark, nach einem Jahre 20 Mark, nach 3 Jahren 21 Mark und so weiter, so daß nach 12 Jahren der Lohn 24 Mark beträgt!! Wer die Arbeit in den chemischen Gichthöfen kennt, dem brauchen wir hier nicht näher auseinanderzusetzen, daß mit einem derartig geringen Lohn der Körper des Arbeiters durch die Unterernährung den zerstörenden Einflüssen der Gifte nicht Stand hält. Gegen die Verunsicherungen ist der Arbeiter widerstandlos und nach ganz kurzer Zeit ein gedrogener Mann. Die Arbeiterstreikvorkämpfer lassen alles zu wünschenswert ab. Die paar Bundesratsverordnungen, die vom Reich zum Schutze der Arbeiter in Chemiebetrieben erlassen sind, sind völlig unzureichend, was uns so traurig ist, als selbst die Gewerbeinspektoren vor 10 Jahren schon die Beschränkung der Arbeitszeit für Chemiebetriebe auf 8 und 6 Stunden forderten. Seitdem sind 10 Jahre ins Land gegangen und es ist nichts geschähen, als daß Reden über die „volle Komposition“ des Arbeiters und dessen gesicherte Erntens gehalten wurden. Mit Argusaugen wacht das Unternehmertum darüber, daß die Organisation keinen Fuß in seinen Betrieben faßt. Zahlreicher Arbeit bedürfte es, die Arbeiter aus den mittelalterlichen Zuständen zu befreien und sie für neue Verhältnisse empfänglich zu machen, sie von dem Wahne der Beharrlichkeitslosigkeit zu befreien.

Den Lohn um 10 Prozent zu erhöhen, muß von jedem Mann als eine äußerst geringe Forderung anerkannt werden. Die „Lieben Arbeitsmühen“ erfordern auch hier wie bei jedem andern Streik die volle Aufmerksamkeit der Ausständigen. Leute, die offensichtlich das ganze Jahr hindurch der Arbeit aus dem Wege gehen, sühnen auf einmal das Bedürfnis, bei der Firma Vogel Rauszweifen zu machen. Leute, die wegen des fürchtbaren Gefalles in weitem Bogen um die Firma herumgehen, scheinen auf einmal den Geräusch verloren zu haben. Ein Aushöfler mit Namen Jäger hat keine beiden Söhne, die die Künstlerlaufbahn bejähren hatten, um als Schauspieler und Operettensänger der Menschheit ihre Künste zu zeigen, zurzeit aber stellenlos sind, der Firma Vogel zur Verfügung gestellt, damit sie die stehengebliebene Produktion wieder in Gang setzen. Wir bestreiten nur, daß die hoffnungsvollen Musikanten in den mit Schwefel angefüllten Arbeitsräumen ihre so wunderliche Stimme verlieren werden, wodurch ihre Künstlerlaufbahn jäh beendet würde. Ein weiterer Aushöfler mit Namen Witke, „Patriot“ bis auf die Knochen und fiammer Kriegervereinler, läßt es sich nicht nehmen, treu seiner Devise „mit dem Unternehmer gegen die Arbeiter“ ins Feld zu ziehen. Im übrigen spekuliert dieser Aushöfler auf die Kündigung der Arbeiter. Er hat in Lindenau in der Gumborfer Straße ein Produktionsgeschäft.

Arbeitswille haben sich außer den hier genannten und einigen älteren Leuten keine weiter gefunden, die Situation ist bis jetzt für die Streikenden günstig. Wir appellieren an das Solidaritätsgefühl der Arbeiter, Arbeitsangebote der Firma, auch wenn sie unter irgend einer Chiffre erfolgen, zurückzuweisen.

Sonneberg. Bei der Firma Louis Fischer (Pelzfabrik) wurde die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit erreicht. Angekündigt der hier in der Heimarbeit üblichen übermäßig langen Arbeitszeit bedeutet der 10stündige Arbeitstag einen erfreulichen Fortschritt. Wenn die Arbeiter hier am Orte sich noch mehr wie früher um die Organisation kümmern, wird es uns möglich sein, auch bei andern Firmen entsprechende Arbeitszeitverträge zu erringen.

Mannheim. Die Lohnbewegung auf der Süddeutschen Getreidepreßfabrik und Spiritusfabrik ist mit Erfolg beendet. Die höchsten Löhne werden vom 1. April ab nachbezahlt. Zwischen der Firma und unserer Organisation wurde am 25. April folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Lohn- und Arbeitstarif der Süddeutschen Getreidepreßfabrik- und Spiritusfabrik, G. m. b. H., Mannheim-Industriegebiet.

§ 1. Die regelmäßige Arbeitszeit ist eine zehnständige und fällt diebeides in einem zwölfstündigen Arbeitstag oder Nachschicht. Der Tag um 6 Uhr früh beginnt, beendet seine Schicht in der Regel um 6 Uhr abends. In diese Schicht fallen je eine halbstündige Ruhe- und Nachmittags- und eine einständige Mittagspause. Der um 7 Uhr früh beginnt, endet um 7 Uhr abends u. i. f. mit den gleichen Pausen.

§ 2. Ueberstunden, welche von der Geschäfts- oder Betriebsleitung angeordnet sein müssen, beginnen nach der ordentlichen Arbeitszeit und muß ihre mindestens 1/4stündige Ruhepause dazwischen liegen. Am Tage vor Offnen, Feiertagen und Weihnächten endet, soweit der Betrieb und Versand dies zuläßt, die Arbeitszeit um 4 Uhr nachmittags. Die Zeit von 4 bis 6 Uhr wird

den Stundenlohnarbeitern mit 2 Stunden ihres Stundenlohnes vergütet. Wochenlohnarbeiter erhalten keinerlei Abzug.

Table with columns: Anfangslohn, 6 Wochen, 13 Wochen. Rows list various departments like Raff-Abteilung, Separier-Abteilung, Presse-Abteilung, etc.

Ueberstunden werden mit 25 Prozent Aufschlag bezahlt. Für Wochenlohnarbeiter wird die Woche mit 60 Stunden gerechnet und der gleiche Aufschlag bezahlt, jedoch darf der Lohn für eine Ueberstunde 60 Pf. nicht übersteigen.

Ueberstunden sollen möglichst frühzeitig angeordnet werden und sind solche zu jeder Zeit, auch Sonntags, zu leisten. Geht er erhalten den Arbeitstag mit 12 Stunden bezahlt und hat bei 2 Geizern der Wechsel so statzufinden, daß der zur Arbeit Antretende rechtzeitig am Kessel ist, damit der Abtreibende pünktlich aufhören kann. In keinem Falle darf der eine den Dienst verlassen, ehe der andre den Dienst übernommen hat. Ist nur ein Geizler vorhanden, so beginnen mit der dreizehnten Stunde die Ueberstunden. Jeder Abteilung können Hilfsarbeiter zugewiesen werden und diese so lange als solche, bis die Betriebsleitung ein anderes bestimmt.

Die Lohnzahlung findet wöchentlich Freitags vor Beendigung der Arbeitszeit statt.

Allgemeines. § 4. Die Betriebsleitung kann die Verwendung eines jeden Arbeiters in jeder beliebigen Abteilung nach ihrem Ermessen anordnen. Eine Kürzung der derzeitigen Lohnbezüge darf jedoch nicht stattfinden.

Bei irgendwelche Mitteilung über den Betrieb, die Fabrikation oder den Versand an Dritte macht, ist mit seiner sofortigen Entlassung einverstanden. Die Wahl eines Arbeiterausschusses bleibt dem freien Ermessen der Arbeiterschaft überlassen. Die Gewählten sind der Geschäftsleitung schriftlich mit Angabe desjenigen, welcher den Vorsitz führt, bekannt zu geben. Wünsche und Beschwerden regelt der Arbeiterausschuß mit der Geschäftsleitung gemeinsam.

Dieselben sind möglichst schriftlich einzureichen. Der Tarif tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft und ist für die Dauer eines Jahres gültig. Er folgt 4 Wochen vor Ablauf desselben von keiner Seite eine Kündigung, so läuft derselbe fünfzigend ein Jahr weiter, desgleichen im nächsten Jahr und so weiter.

Anmerkung der Redaktion. Der Abdruck des vorstehenden Tarifs erfolgt aus Bestimmung, hier nicht näher zu erklärenden Gründen. Die Zahlstellen können also aus dem Abdruck nicht das Recht herleiten, nun die Veröffentlichung aller abgeschlossenen Tarife zu verlangen.

Korrespondenzen.

Glauchau. In der Zementwarenfabrik von Gebr. Bettelein beschwerten sich die Arbeiter über die Verschaffenheit des Speise- und Garderoberraums. Derselbe war sehr schmutzig und ohne Heizvorrichtung. Anstatt nun den berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung zu tragen und für sofortige Abhilfe zu sorgen, wurde ein Arbeiter entlassen. Der Firmeninhaber erklärte dem Entlassenen auf seine Frage nach dem Grunde der Entlassung: „Du bist entlassen, damit du in einer sauberen Stube essen kannst.“ Demnach scheint Herr B. nicht die Absicht zu haben, die Arbeiterstube sauber machen zu lassen. Vielleicht hilft ihm die Gewerbeinspektion etwas nach. Uebrigens wäre diese ebenso rigorose wie eigenartige „Erlebigung“ der Sache nicht möglich, wenn die Arbeiter des Betriebes etwas mehr zusammenhielten und nicht so gleichgültig wären. Gerade die Arbeiter der Firma Bettelein hätten es sehr nötig, sich mit Hilfe der Organisation bessere Arbeitsbedingungen zu erringen.

Verbandsnachrichten.

Vom 28. April ab gingen bei der Hauptkass folgende Beträge ein: Kofen 100,—, Rathenow 88,57, Bötz 71,53, Stadtilm 35,36, Mittenwalde 29,80, Engels 25,—, Pymont 20,18, Fallenburg i. B. 7,94, Seymann 10,—, Hafne 2,—, Stertin 1200,—, Göppingen 144,86, Mühlenteb b. B. 12,40, Greppin 213,30, Pary 45,07, Strehlen i. Schl. 37,80, Haffelbrod 2,—, Bernau 0,58, Wolgast 150,14, Dangig 10,98, Cetta 575,86, Gätzow i. M. 120,—, Alfeld a. L. 104,95, Lübeck 62,64, Friedrichshab 23,78, Oberjöhnen 18,22, Gernsheim 14,20, Seesen 9,76, Währstadt 8,20, Kalden 0,50, Schwiebus 98,08, Braunschweig 17,33, Nienburg a. W. 501,20, Bodenwerder 207,62, Effen a. R. 170,60, Wismar 130,88, Fraustadt 15,36, Gafloch 112,66, Eising 84,—, Hochdorf 48,10, Grünberg i. Schl. 44,92, Blomberg 13,74, Marie 1,50, Dresden 800,—, Mügeln 800,—, Hilbesheim 380,—, Salzweh 131,—, Stuttgart 106,75, Mühlenteb 68,—, Duisburg 47,20, Wühlberg a. E. 6,—, Profit und Arbeit 0,90.

Schlus: Montag, 4. Mai, mittags 12 Uhr.

Fr. Bruns, Kassierer.

Die Abrechnung für das 1. Quartal 1908 haben eingekandt: Frankenthal, Dangig, Göppingen, Mühlenteb, Kellheim, Pymont, Vorch, Meterien, Dorimund, Rathenow, Sobau i. S., Burg b. Magbg., Bötz i. Pommern, Fürstenberg, Mutterstadt, Stadtilm, Schmiedeberg i. Riesengeb., Mittenwalde, Alfeld, Oberöslau, Greppin, Cella, Löbje, Göttra, Schuldböje, Pary, Lübeck, Seesen a. S., Schwiebus, Landsjut, Gernsheim, Kellertsdach, Bernau, Wolgast, Wurgen, Schwaan, Blomberg, Zeimen, Gomburg b. d. S., Fraustadt i. Posen, Wismar, Hochdorf, Nienburg a. Weser, Effen, Breslau, Halberstadt, Gafloch, Bodenwerder, Grünberg i. Schl., Gameln, Duisburg, Mühlenteb.

Zustimmung zur Erhebung von Extrabeiträgen:

Schlutup. 10 Pf. pro männliches Mitglied und Monat. Treuenbriegen. 5 Pf. pro Mitglied und Woche. Waulstadt. 10 Pf. pro Mitglied und Monat. Verlorene und für ungünstig erklärte Bücher. 298 623. Wilhelm Kähler, eingetreten am 18. November 1907 in Schlutup. 27 591. Marie Mathauer, eingetreten am 1. Februar 1905 in Rarnberg.

Neue Adressen und Adressen-Veränderungen.

Pforzheim. August Baar, Calwerstr. 52. Waltershausen und Umgeg. Geschäftsführer A. Greif, Klausortstr. 117.

Inserate.

Zahlstelle Waltershausen und Umgegend. Den Kollegen zur Kenntnis, daß Kollege Greif, Kassel, als Geschäftsführer der Zahlstelle Waltershausen und Umgegend gewählt worden ist. Allen andern Bewerbern besten Dank.

Die Anstellungs-Kommission.

Zahlstelle Birstadt. Die vereinigten Gewerkschaften Birstadts veranstalten am 10. Mai d. S. ein

Waldfest. Im nahen herrlichen Walde, verbunden mit Volks- und Kinderbelustigungen. Kollegen aus der nahen Umgebung werden hierzu freudlich eingeladen. Eintrittspreis 10 Pf.

Der Festausschuß.